

## Übersicht bayerische Förderprogramme

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<b>Förderprogramm: Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG)</b>					
<p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen in der Baulast von Kommunen im Zuge von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen</li> <li>■ verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz</li> <li>■ verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen</li> <li>■ Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen</li> </ul>	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse	keine	<p><sup>1)</sup> bis 80% möglich.</p> <p>Aktueller Ausgangsfördersatz 40 %.</p> <p>Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.</p>	100.000 EUR  (50.000 EUR bei verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen und Radwegen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast)	Bezirksregierung
Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse	keine	<p><sup>1)</sup> bis 80% möglich.</p> <p>Aktueller Ausgangsfördersatz 40 %.</p> <p>Kombinierbar auch mit Art. 13c BayFAG Förderung.</p>		Bezirksregierung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>Bau oder Ausbau von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, dazu zählen v.a. Bahnhöfe, Straßenbahnhaltstellen, Omnibushaltstellen</p>	<p>Nahverkehrsunternehmen, Schieneninfrastrukturunternehmen, Landkreise, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse</p>	<p>keine</p>	<p>bis 80 % (Regelfördersatz 50 %)</p>		<p>Bezirksregierung</p>
<p><b>Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG, Art. 13c „Härtefonds“)</b></p>					
<p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Kreis- und Gemeindestraßen sowie im Zuge der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinde</p> <p>Bau oder Ausbau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden.</p> <p>Bau oder Ausbau von selbstständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie selbstständigen Radschnellwegen im Sinn von Art. 53 Nr. 2 BayStrWG,</p>	<p>Landkreise, Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse, soweit sie Baulastträger oder im Einzelfall Träger der Kosten des Geh- und Radweges sind</p>	<p>keine</p>	<p><sup>1)</sup> Förderkorridor 30 % bis 80 %  Kombinierbar auch mit BayGVFG Förderung.</p>	<p>Bauliche oder finanzielle Härte, die 2,50 € je Einwohner bei Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, bzw. 5 € je Einwohner bei kreisfreien Städten, mindestens 50.000 EUR, übersteigt</p>	<p>Bezirksregierung</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<p>die insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind.</p> <p>Bau oder Ausbau von gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie Radschnellwegen im Zuge von Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG oder WaStrG</p>					
<b>Förderprogramm: Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (Bay FAG, Art. 13 f „Sonderbaulastprogramm“)</b>					
<p>Bau von unselbständigen, gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwegen sowie unselbständigen Radschnellwegen an Staatsstraßen</p>	<p>Gemeinden</p>	<p>keine</p>	<p><sup>1)</sup> Förderkorridor zwischen 30 % und 80 %.</p> <p>Planungsleistungen pauschal mit 12% der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.</p>	<p>50.000 EUR</p>	<p>Bezirksregierung</p>
<p>Bau von selbständigen Radschnellwegen (beschränkt-öffentliche Wege)</p>	<p>Gemeinde als Baulastträger, Landkreise als Träger der Sonderbaulast</p>	<p>keine</p>	<p><sup>1)</sup> bis 75%</p>	<p><b>50.000 EUR</b></p>	<p>Bezirksregierung</p>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<b>Förderprogramm: Städtebauförderung</b>					
Radwegeinfrastruktur im Rahmen von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen, sofern sie integraler Bestandteil städtebaulicher Gesamtmaßnahmen sind	Gemeinden	in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Erneuerungsgebiete	Regelfördersatz 60 %	50.000 EUR jährlich bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, 100.000 EUR bei städtebaulichen Einzelvorhaben; keine Bagatellgrenzen für einzelnes Projekt	Bezirksregierung
<b>Förderprogramm: Dorferneuerung</b>					
Radwegeinfrastruktur im Rahmen von Maßnahmen im Ortsbereich, die der dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen; Fördermöglichkeiten werden individuell für Interessenten bei den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de">www.stmelf.bayern.de</a> )	Teilnehmergeinschaften, Gemeinden	ländlicher Raum	bis zu 60 %	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung
<b>Förderprogramm: Flurneuordnung</b>					
Radwegeinfrastruktur im Zuge von Flurneuordnungsverfahren (Straßen und Wege müssen durch das Verfahren erforderlich werden); Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de">www.stmelf.bayern.de</a> )	Teilnehmergeinschaften, Gemeinden	keine	bis zu 75% (Sonderfälle höher)	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
<b>Förderprogramm: Ländliche Entwicklung, Infrastruktur außerhalb der Flurneuordnung</b>					
Radwegeinfrastruktur, die dem Lückenschluss von ländlichen Wegenetzen dient und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung steht; Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de">www.stmelf.bayern.de</a> )	Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	ländlicher Raum	Gemeinden Verbände bis zu 65% (natürliche und juristische Personen bis zu 35%)	25.000 EUR	Amt für Ländliche Entwicklung
<b>Förderprogramm: Forstwirtschaftlicher Wegebau (spätere Mitnutzung durch Radverkehr)</b>					
Radwegeinfrastruktur an sich ist nicht förderbar, jedoch können Forstwege in der Regel durch den Radverkehr mit genutzt werden. Wege mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken werden nicht gefördert. Fördermöglichkeiten werden individuell abgeklärt ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048722/index.php">www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048722/index.php</a> )	Eigentümer und Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse  Träger von gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahmen	nur in Privat- und Körperschaftswäldern	60 - 90 %	2.500 EUR	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
<b>Förderprogramm: EU: LEADER</b>					
Geplante Radwegenetze/Radstationen im Gebiet lokaler Aktionsgruppen; Förderung nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen aus dem Leader-Programm möglich;	lokale Aktionsgruppen im ländlichen Raum, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden),	ländlicher Raum	Je nach Projektart und Lage 50 - 70 % (EU- und Landes-Mittel)	3.000 Euro Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> <li>LEADER-Koordinator am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</li> </ul>

förderfähige Vorhaben bezogen auf den Radverkehr	mögliche Antragsteller	lokale Eingrenzungen	Fördersatz	Bagatellgrenzen	Beratung und Antragstellung bei
Interessenten sollten dies bei den zuständigen Leader-Koordinatoren abklären ( <a href="http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader">www.stmelf.bayern.de/initiative_leader</a> )	natürliche Personen und Personengesellschaften				<ul style="list-style-type: none"> <li>Lokale Aktionsgruppe (LAG)</li> </ul> Förderabwicklung: Fachzentrum 3.11 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
<b>Mitfinanzierung entlang Bundeswasserstraßen</b>					
Radverkehrstauglicher Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen	Kommunen	keine	Bis zu 90% der „Sprungkosten“ gegenüber dem Betriebswegeausbau		Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

1) Die Höhe der Förderung hängt ab von der Bedeutung des Bauvorhabens, der finanziellen Lage des Vorhabenträgers, dem Staatsinteresse und der Höhe der verfügbaren Mittel.

**Legende:**

<b>BayGVFG</b>	<b>Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz</b>
<b>BayFAG</b>	<b>Bayerisches Finanzausgleichsgesetz</b>
<b>EKrG</b>	<b>Eisenbahnkreuzungsgesetz</b>
<b>WaStrG</b>	<b>Wasserstraßengesetz</b>
<b>BayStrWG</b>	<b>Bayerisches Straßen- und Wegegesetz</b>